

# NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

## Richtlinien

gültig ab 1. April 2010

F3-ANF-2102/012-2010



### 1. Geförderter Personenkreis:

Die NÖ Bildungsförderung können folgende Personen erhalten:

- **ArbeitnehmerInnen aus dem Bereich der Privatwirtschaft**
- **ArbeitnehmerInnen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen**
- **WiedereinsteigerInnen bis höchstens drei Jahre nach Ende der Kinderkarenz**, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind und keine Leistung vom AMS erhalten
- **SozialhilfebezieherInnen** (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt)
- **ArbeitnehmerInnen, die einen Meister- oder Konzessionsprüfungs-vorbereitungskurs besuchen und während dieser Zeit arbeitslos/karenziert sind**
- **ArbeitnehmerInnen, die einen Vorbereitungskurs für die Berufsreifeprüfung bzw. die Studienberechtigungsprüfung besuchen**
- **ArbeitnehmerInnen, die einen Vorbereitungskurs zum Hauptschulabschluss besuchen**
- **öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung**, wie z.B. Straßenwärter, Tischler, Elektriker, etc.

### 2. Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft  
Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt:
  - Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
  - anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
  - Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt
- Hauptwohnsitz in NÖ seit mindestens 3 Monaten vor Kursbeginn
- **Besuch eines berufsspezifischen Weiterbildungskurses bei einem in NÖ zertifizierten Bildungsträger (Cert NÖ)**. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübte Beruf.
- Die berufsspezifische Weiterbildung erfolgt zur Arbeitsplatzsicherung.

### 3. Förderungshöhe:

Während eines **Zeitraumes von sechs Jahren ab Erstantragstellung** können insgesamt **höchstens €2.640,-** als Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- **50 % der Kurskosten:** ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahren und ArbeitnehmerInnen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen
- **80 % der Kurskosten:** WiedereinsteigerInnen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, ArbeitnehmerInnen über 45 Jahre und SozialhilfebezieherInnen

### 4. Auszahlung:

- Die Förderung wird nach erfolgter Bezahlung der Kurskosten und Vorlage des **vollständig ausgefüllten Antragsformulars** bzw. sonstiger **erforderlicher Unterlagen** an den (die) Antragsteller(in) ausbezahlt.
- Erhält der (die) Antragsteller(in) von anderer Seite einen Zuschuss zu den Kurskosten, wird gemäß Punkt 3. die **Differenz auf die Gesamtkosten** ausbezahlt.

## 5. Nicht gefördert werden:

- Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind (Ausnahmen: siehe Punkt 1)
- TeilnehmerInnen an Arbeitsstiftungen und Beschäftigte in Beschäftigungsinitiativen
- alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, Propädeutikum, Lehrgänge universitären Charakters bzw. Studiums sowie postgraduale Studien)
- Schulen mit Maturaabschluss (Ausnahme: siehe Punkt 1)
- der Besuch von Hobbykursen
- der Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen
- Kurskosten unter €70,--
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegs-, Literaturkosten und dergleichen sowie Prüfungsgebühren, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind
- Ausbildungen und Umschulungen

## 6. Anträge und Ablauf der Förderungsabwicklung:

- Für die Kunden von in NÖ zertifizierten Bildungsträgern (Kursinstituten) steht auf der Internetseite <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> ein Formular zur Verfügung. Auskunft dazu wird von der ANF-Hotline erteilt.
- Das Formular ist ordnungsgemäß auszufüllen und an das Kursinstitut weiterzuleiten.
- Das Kursinstitut bestätigt durch Beisetzung seines Codes und leitet den Antrag an das Amt der NÖ Landesregierung weiter.

## 7. Einreichfrist:

Die Anträge samt allfälliger Beilagen müssen bis spätestens drei Monate nach Ende des Kurses (Moduls) eingebracht werden.

## 8. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

## 9. Härteklausele:

Bei berücksichtigungswürdigen Projekten und Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

## 10. Nachprüfende Kontrolle und Rückerstattung:

Die eingelangten Anträge werden von der Abteilung Allgemeine Förderung hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüft.

Wurde die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Für Informationen steht Ihnen die **ANF-Hotline** der Abteilung Allgemeine Förderung des Amtes der NÖ Landesregierung, Tor zum Landhaus, EG TOP 3, 3109 St. Pölten gerne zur Verfügung.

Zum **Nahzonentarif** erreichbar unter der jeweiligen Ortskennzahl der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der Rufnummer 9005 und der Durchwahl 9555.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Telefax (02742) 9005/16711 - E-mail [bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at),

Internet <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

DVR: 059986

